



Amtsblatt für die Stadt Schneeverdingen

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

3. Jahrgang (2026)

Schneeverdingen, 18.02.2026

Nr. 1/2026

Inhalt	Seite
Wahlbekanntmachung Nr. 4 Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl sowie die Direktwahl am 13.09.2026 in Schneeverdingen	2

Impressum

Herausgeberin: Stadt Schneeverdingen, Schulstraße 3, 29640 Schneeverdingen
Telefon: 05193 93-0
E-Mail: amtsblatt@schneeverdingen.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeisterin Meike Moog-Steffens
Redaktion: Stadtverwaltung Schneeverdingen
Erscheinungsweise: nach Erfordernis
Internetseite: <https://www.schneeverdingen.de>
Ausdrucke: Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können Kopien gefertigt werden.

Wahlbekanntmachung Nr. 4

Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl sowie die Direktwahl am 13. September 2026 in Schneverdingen

Am 13. September 2026 sind von 08:00 bis 18:00 Uhr in der Stadt Schneverdingen die Ratsfrauen und Ratsherren (Gemeindewahl) zu wählen. Außerdem findet die Direktwahl eines Bürgermeisters oder einer Bürgermeisterin statt.

Gemeindewahl

Aufgrund § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgendes bekannt:

Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Bei der Wahl des Rates der Stadt Schneverdingen werden gemäß § 46 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 32 Ratsfrauen und Ratsherren gewählt.

Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Schneverdingen bildet gemäß § 7 Absatz 2 NKWG einen Wahlbereich.

Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten, im Höchstfall jedoch 37.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Absatz 5 NKWG nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag zur Wahl des Rates muss gemäß § 21 Absatz 9 NKWG von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs auf amtlichen Formblättern gemäß § 32 Absatz 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Absatz 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- d) Freie Demokratische Partei (FDP)
- e) Die LINKE.Niedersachsen (Die LINKE.)
- f) Alternative für Deutschland (AfD)
- g) Schneverdinger Wählergemeinschaft (SWG)

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt Schneverdingen nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung eingehen, ungültig.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zur NKWO eingereicht werden.

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge mit allen erforderlichen Unterlagen sind gemäß § 21 Absatz 2 NKWG spätestens bis Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr, bei der Stadtwahlleiterin der Stadt Schneverdingen, Rathaus, Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen, einzureichen. Es wird um möglichst frühzeitige Einreichung gebeten.

Wahlanzeige

Die unter § 22 Absatz 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist spätestens bis zum 15.06.2026 bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Schiffgraben 12, 30169 Hannover, einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Direktwahl

Wie oben ausgeführt findet die Direktwahl eines Bürgermeisters oder einer Bürgermeisterin am 13.09.2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Stichwahl

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 27.09.2026, ebenfalls in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen gemäß § 45 b NKWG und § 45 d NKWG - Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

Nach § 45 b IV, Satz 2 NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert. Wahlvorschläge können nach § 45 d in Verbindung mit § 21 NKWG von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen oder vorgeschlagen werden, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 45 d Absatz 3 NKWG in Verbindung mit § 32 NKWO von mindestens 160 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Hiervon ausgenommen ist die Amtsinhaberin sowie gemäß § 45 d Abs.4, Satz 4 NKWG i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- d) Freie Demokratische Partei (FDP)
- e) Alternative für Deutschland (AFD)
- f) Schneverdinger Wählergemeinschaft (SWG)
- g) Die Linke

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt Schneverdingen nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen des § 45 d NKWG entsprechen.

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis Montag, 20.07.2026, 18:00 Uhr, bei der Stadtwahlleitung der Stadt Schneverdingen, Rathaus, Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen, einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Wahlvorschlagsverbindungen für die Direktwahl sind ausgeschlossen.

Wahlanzeige

Die unter § 22 Absatz 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist spätestens bis zum 15.06.2026 bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Schiffgraben 12, 30169 Hannover, einzureichen. § 22 NKWG und § 32 NKWO sind zu beachten.

Schneverdingen, 18.02.2026

Stadt Schneverdingen
Die Stadtwahlleiterin
gez. Meike Moog-Steffens